

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 147

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juni 2005

Nr. 6 13. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung  
über die Auslegung des Planes für  
die Verlängerung der Nordkammer  
der Schleuse Kersdorf Spree-Oder-  
Wasserstraße (SOW) km 89,73 S. 1

Bekanntmachung der Gemeinde  
Berkenbrück über die öffentliche  
Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
des Entwurfes des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes  
„Wohngrundstück Hoffmann“  
Parkstraße 11, 15518 Berkenbrück  
S. 2

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost  
P-143.3-Bln/13 I

Magdeburg, 02.05.2005

**Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Nordkammer der  
Schleuse Kersdorf Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) km 89,73**

## **Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für die Verlängerung der Nordkammer der Schleuse Kersdorf Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) km 89,73**

### **I.**

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin (Träger des Vorhabens), beabsichtigt die Verlängerung der Nordkammer der Schleuse Kersdorf Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) km 89,73.

Im wesentlichen besteht das Bauvorhaben aus:

- dem Abbruch des alten Oberhauptes
- der Verlängerung der Nordkammer
- Instandsetzungsarbeiten an der alten Kammer
- dem Ausbau des oberen Vorhafens
- der Herstellung eines neuen Dammes am Nordufer
- der Errichtung eines Leitwerkes an der Südseite und
- den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in der Gemarkung Steinhöfel (Flur 2)
- insbesondere die Aufwertung des Fließgewässersystems des Krumpfuhrgraben einschließlich seiner Niederungsbereiche
- die Anhebung von Grund- und Oberflächenwasser und
- die Verbesserung verschiedener Biotopverbundstrukturen

### **II.**

Für die Verlängerung der Nordkammer wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

### **III.**

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 08.06.2005 bis 07.07.2005 (jeweils einschließlich) zur Einsicht aus bei:

Amt Odervorland  
Bahnhofstraße 4  
Bauamt, Zimmer 15  
15518 Briesen (Mark)

Montag	9:00 – 12:00 Uhr - 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr - 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr - 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr - 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

**Sprechzeit am Dienstag und Donnerstag**

**Ansprechpartnerin:**

**Frau Müller 033607/89750 oder Frau Dükert 033607/89752**

**IV.**

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 20.07.2005 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendungen, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg bzw. bei der auslegenden Gemeinde zu erheben.  
Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwender enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen wird in einem Erörterungstermin verhandelt; dieser Termin wird noch gesondert bekannt gemacht. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (ab 08.06.2005) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche, wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.  
Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten oder die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Im Auftrag  
König

---

## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngrundstück Hoffmann“ Parkstraße 11, 15518 Berkenbrück

Die Gemeindevertretung Berkenbrück hat in ihrer Sitzung am 11.05.05 den Entwurf (Stand: 11. Mai 2005) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Wohngrundstück Hoffmann“ Parkstraße 11, Gemeinde Berkenbrück gebilligt.

Der Geltungsbereich des VBP umfasst das in auf Seite 3 stehende Übersichtskarte dargestellte Gebiet. Dieses Gebiet besteht teilweise aus dem Flurstück 56, Flur 2, Gemarkung Berkenbrück. Es befindet sich in der Parkstraße 11, in 15518 Berkenbrück. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1340 m<sup>2</sup>.

Der Entwurf des VBP und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 11. Mai 2005 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum VBP liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 08.06.2005 bis 08.07.2005**

**im Bauamt des Amtes Odervorland  
Bahnhofstraße 4  
15518 Briesen (Mark)**

zu folgenden Öffnungszeiten

### Montag/Mittwoch/Donnerstag

von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

### Dienstag

von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

### Freitag

von 8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar :

- Landschaftsplan des Amtes Odervorland
- Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree, Umweltamt v. 15.03.05

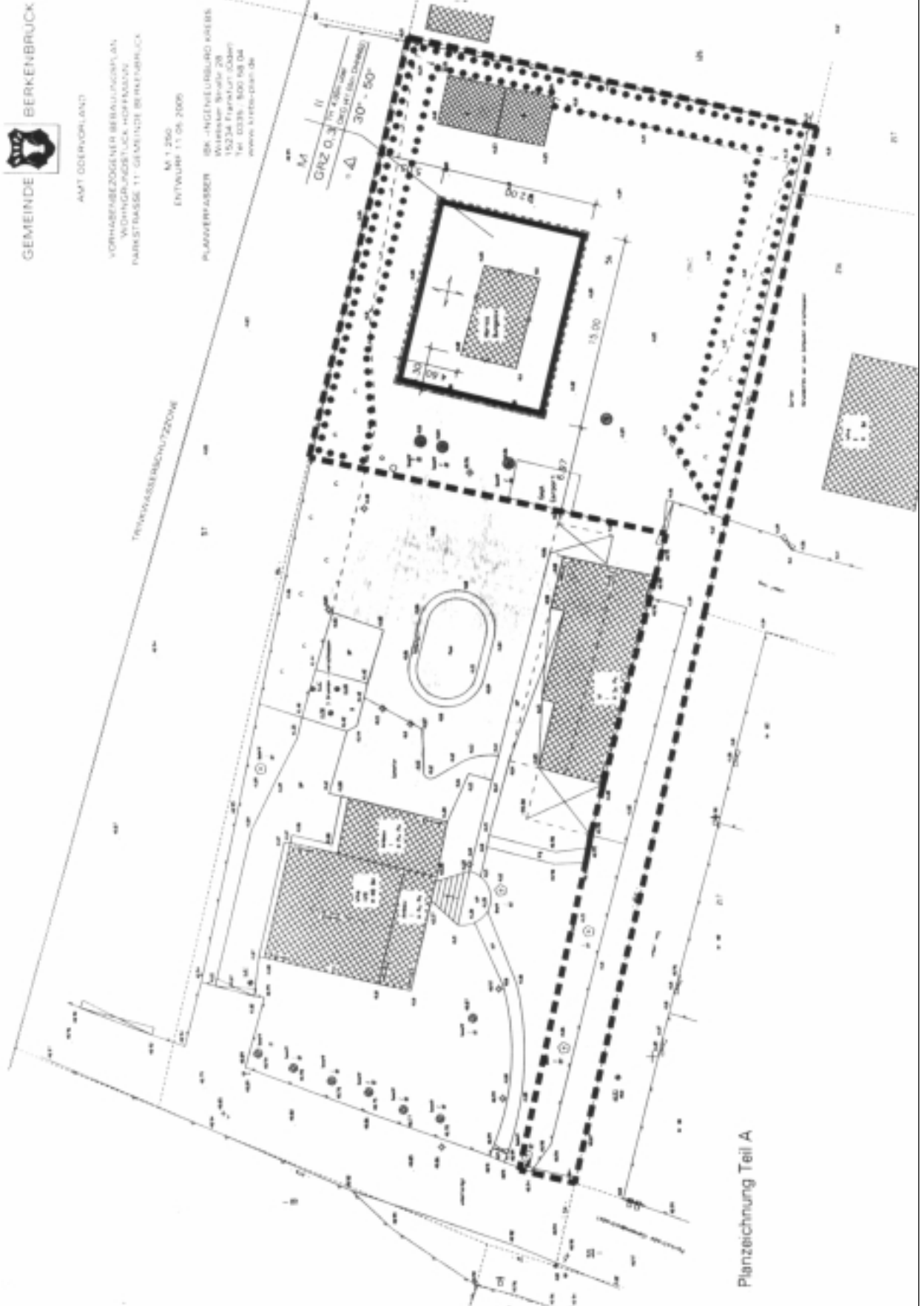
Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zum o. g. Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Briesen, den 18.05.2005

gez. Stumm  
Amtdirektor



TERRASSEBEWECHNUTZUNGSZEILE



Planzeichnung Teil A

**Impressum:**

**Herausgeber:** Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

**Anzeigen:** Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

**Herstellung:** Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und  
Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.